

desjenigen, den die „altkatholische“ Wissenschaft die Lehre der päpstlichen Unfehlbarkeit aufgebracht haben läßt, und darum sei schließlich gerade auf diesen Umstand noch eigens hingewiesen. Sp.

Regierungsakte des ersten Bischofs von Linz.

Ein Beitrag zur Diözesangeschichte von Fr. Sch.

I.

Als B. Herberstein durch seine Inthronisation am 1. Mai 1785 faktisch die Regierung seiner Diözese antrat, befand sich dieselbe in einem chaotischen Zustande. Viele Kirchen waren gesperrt oder wurden abgerissen, neue sollten erbaut werden, alte Pfarren wurden zertheilt und neue errichtet, allenthalben wurden fast die früheren Pfarrgrenzen abgeändert und viele Ortschaften anderen Pfarrbezirken zugetheilt. Viele Bewohner wußten nicht, welcher Pfarrer ihr eigener Seelsorger wäre, ja sogar manche Pfarrer waren im Zweifel, welcher Diözese sie angehörten, wie z. B. die Pfarrer von Hadershofen und Behamberg, welche beim Consistorium in Linz um Erlaubniß eines Bittganges ansuchten, hier aber vernehmen mußten, daß sie trotz der Erektionsbulle des Linzer Bisthums nicht diesem, sondern dem St. Pöltener Kirchsprengel unterstünden.

Manche Pfarren besaßen wohl einen eigenen Seelsorger, aber keine Kirche und keinen Pfarrhof dazu. Der Seelsorgsklerus bestand aus den früheren Weltpriestern und einem bunten Gemisch von Geistlichen aus den aufgehobenen Klöstern, welche als Pfarrer oder Kaplanen auf dem Lande sollten untergebracht werden; ja das Schwankende und Unfertige erstreckte sich sogar bis in die Kirchen hinein, indem eine neue Gottesdienstordnung viel des Althergebrachten abschaffte und Neues an seine Stelle beordnete; die sonst an Sonntagen Nachmittags gebräuchliche Kreuzwegandacht und der Rosenkranz mußten als unevangelisch einer Christen-

ehre weichen, die Ablässe und Ablass tafeln sollten von hinnen ziehen und statt der Auslegung des Evangeliums hörte man von den Kanzeln die Verlesung kaiserlicher Verordnungen und Befeh- rungen über das kaiserliche Ehepatent, die Kuhpockenimpfung, die Schönheit des Soldatenstandes, den Nutzen der Winde und die Schädlichkeit des Wetterläutens. Derlei unfkirchliche Vorgänge in den Kirchen brachten es bei dem gut katholischen Volke soweit, daß wenn z. B. im Innviertel ein Pfarrer von der Verderblich- keit der kirchlichen Bruderschaften und von der Vortrefflichkeit der kaiserlichen Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten oder, wie man kürzer sagte, dem Armeninstitute predigte, die Gläubigen die Köpfe schüttelten, ihn offen auslachten und die Kirche ver- ließen.

Das neue Bisthum war wohl gegründet, aber in jener überstürzten Weise, welche das Signalement der meisten josephi- nischen Einrichtungen war; ohne Vorbereitungen und ohne Vor- arbeiten. Als nämlich Cardinal Firmian starb, wurde Knall und Fall der neue Bischof ernannt — ohne daß noch für ihn eine Diözese, ein Kapitel, eine Domkirche u. vorhanden war. Ja als am 1. Oktober 1784 die erste Consistorialsitzung gehalten wurde, fehlte noch die nothwendigste Einrichtung des Rathzimmers, sowie auch das Consistorium keine Kenntniß des in der neuen Diözese angestellten Clerus hatte, ja sich sogar ge- zwungen sah, um Bekanntgabe der Erledigung und Besetzung von Pfründen sowie des Patronats über dieselben sich an die Regie- rung zu wenden. Es waren eben verworrene Zustände.

Umso mehr war es für Bischof Herberstein ein Glück, daß er nach Absterben des ersten Kanzlers Weltpriester Bernhard Wilkowitz, eines Freimaurers, an dem Laien Georg Rechberger ¹⁾ einen Consistorialkanzler erhielt, welcher entschiedenes Organisati- onstalent mit klarem Verstande und biederem Herzen verband.

¹⁾ Biographie desselben siehe Linzer Neue theol. prakt. Monatschrift 1809. S. 161 ff.

Geboren den 19. Mai 1758 zu Linz, vollendete er 1779 seine Studien zu Wien, legte am 7. April 1785 den Eid als Consistorialkanzler ab, um welche Stelle er sich am 26. Jänner beworben hatte, nachdem er bis dahin die Stelle eines Advokaten in seiner Vaterstadt versehen hatte. Am 30. April wurde er vom B. Herberstein zum wirklichen Consistorialrath mit Sitz und Stimme ernannt, als welcher er Tags darauf den Bischof beim feierlichen Einzug in die Domkirche begleitete.

Im Vereine mit diesem Kanzler seines Konsistoriums begann B. Herberstein die kirchliche Leitung und Einrichtung seiner Diözese damit, daß er am 2. Mai die ehemaligen passauischen geistlichen Räte wieder als solche bestätigte und ihnen am 10. Mai noch elf neue beifügte. Auch wurde am Pfingstfeste mit der Einführung der neuen Gottesdienstordnung für die Stadt Linz ¹⁾ begonnen, bei welcher Gelegenheit auch die Stadt in drei Pfarreien abgetheilt wurde. Die Stadtpfarre umfaßte: Die eigentliche Stadt, die Calvarienwände, St. Margarethen, die untere Vorstadt vom Welsergäßchen linker Hand angefangen, und durch selbes nach der Straße zwischen dem Postmeisterhof gegen die Donau bis zum Fischer im Gries und die 9 Häuser zwischen dem Schmidthor; zur St. Josephspfarre gehörte der übrige Theil der unteren Vorstadt, dann die obere Vorstadt vom Landhaus angefangen durch die Herrngasse bis zu den Barmherzigen, von diesen auf die Landstraße und an dieser links hinaus bis zum Hochstraßer; St. Peter und Pölau; die St. Mathias-Pfarre umfaßte jenen Theil der oberen Vorstadt rechter Hand der Herrnsstraße bis an die Grenzen der Pfarre Leonding, sowie den ganzen Schulerberg und Weierhof. Die Pfarrstelle versah an der Stadtpfarre Dompropst Michael von Posch; zu St. Mathias Canonikus Trembl und zu St. Joseph Canonikus Sutter.

¹⁾ Siehe dieselbe in den „Mittheilungen“ des Diözesanblattes Bd. I. S. 103.

Schon früher wurden mit den einzelnen Dechanten Verhandlungen bezüglich der Einführung der neuen wienerischen Kirchenordnung auch auf dem Lande in Oberösterreich gepflogen. Kaiser Josef II. hatte nämlich am 25. Februar 1783 für die Stadt und Vorstädte Wiens eine eigene Gottesdienstordnung erlassen, welche am 3. Mai an die obberennische Regierung gesandt wurde, welche dieselbe wiederum am 9. Mai an die Kreisämter hinausgab mit dem Bedeuten, selbe den einzelnen Dechanten mitzutheilen und ihnen einzubinden, dieselbe bei den schon bestehenden Pfarren und Exposituren nach und nach einzuführen.

Die Stimmung der Dechante über die neue Andachtsordnung war getheilt. Dechant Redlhammer von Freistadt berichtete kühl und abwehrend am 8. August 1783, es sei der Gottesdienst durch die bereits ergangenen vielfältigen Ordinariats-Verordnungen schon so bestimmt, daß von Seite der Geistlichkeit kaum Etwas oder nur Weniges verändert werden könne, insbesondere könne „das Gesang“ (das deutsche Messlied, bekanntlich die Hauptpoint der josefinischen Gottesdienstverbesserung) schon darum nicht allgemein eingeführt werden, weil dadurch die Frühmesse „länger andauern, sohin den Leuten der hinlängliche Zwischenraum zur Abwechslung benommen würde.“ Und am 28. desselben Monats berichtet er, daß auf den Landpfarreien keine Fastenpredigten gehalten werden und auch nicht gehalten werden können, weil die Seelsorger die Fastenzeit hindurch mit dem Examine sowohl alt als Jungen, dann wenn Vehren Vor- und Nachmittag beschäftigt, welches Examen und Glaubensunterricht weit nützlicher dann eine Predigt ist.“

Anderer Dechante benahmen sich, als was der Josefismus sie haben wollte, als Vollstreckungsmaschinen staatlicher Velleitaten in kirchlichen Dingen, ohne über die Berechtigung oder Thunlichkeit der zu expedirenden Aktenstücke zu fragen oder nachzudenken, zufrieden mit dem süßesten Trost eines Bureauannes: „Das Stück ist erledigt;“ nur Dechant Johann Hochholzer von Andorf begrüßte als echter Josefiner jede neue Verordnung mit einer

fast an göttliche Verehrung streifenden Devotion und suchte dieselbe mit der der Aufklärung jener Zeit eigenthümlichen Hast und Ueberstürzung seinen Kapitularen sobald als nur möglich aufzudrängen.

So berichtet er am 27. Oktober 1783 in Bezug auf diese neue Kirchenordnung, „er werde es sich angelegen sein lassen, der allerhöchsten Verordnung allergehorsamst nachzuleben. Uebrigens erfreue ihn diese so außerbanliche Andachtsordnung herzlich und umsomehr, weil das Volk hieraus unsers allergnädigsten Monarchen christkatholisches Herz und eifrigstes Bestreben der wahren Religion den ächten Glanz zu verschaffen, auf das auffallendste ersesehen kann.“ Und in dem Circulare vom 20. November desselben Jahres, mit welchem er seinen Dekanatsgeistlichen den überkommenen Auftrag des Kreisamtes von der wienerischen Andachtsordnung „eines oder das Andere einzuführen“ mittheilt, schreibt er: er erachte es am schicklichsten, daß auf dem Lande die Absingung des Normalmessgesanges unter dem Hochamte eingeführt werde und habe in seiner Pfarre Anstalt getroffen, „daß es bis auf das neue Jahr auf dem Chor allein gesungen werde, an Sonn- und Feiertagen unter dem Hochamte, damit die Leute auf solche Weise die Arien lernen und sich angewöhnen mögen. Der Priester intonirt v. gr. das Gloria wie sonst und gleich darauf wird mit dem deutschen Gesange fortgefahren u. s. w. Zu Anfang dieses eingehenden Jahres wird demnach das Volk im Stande sein mitzusingen.“ Das Volk muß aber bei weitem nicht so für diese Neuerung begeistert gewesen sein, denn bis zum heutigen Tage ist es noch nicht dahingekommen, diesen „Normalmessgesang“ auch nur in einer einzigen Kirche des Dekanats Andorf zu singen.

Auch die Dekanatskapitularen nahmen die Sache kühler auf als ihr Dechant. Denn während dieser für seine Pfarre allein 500 Gesangbücher bestellte, glaubten die einzelnen Pfarrer mit 2 bis 3 Exemplaren genug zu haben und versprachen nur „nach Möglichkeit“ der neuen Anordnung nachzukommen. Der Pfarrer Ragerbauer von Ropfing schrieb sogar, „da keine Arie

darin (im wienerischen Gesangbuch) zu finden und mein Schulmeister nicht fähig, solche selbst zu machen, so kann die andachts Verordnung nicht in Vollzug gebracht werden.“

So war die Lage der Dinge, als das Consistorium am 9. Mai 1785 eine Verordnung erließ, vermöge welcher die schon in Linz eingeführte Gottesdienstordnung auf das ganze Land ausgedehnt wurde. In Folge dieser Ordnung sollte in allen Pfarren, wo zwei Priester waren, außer dem Haupt- auch ein Frühgottesdienst stattfinden; wo aber in zwei Nachbarspfarren nur ein Seelsorger sich befand, sollte der Gottesdienst so eingerichtet werden, daß in der einen Kirche ein sogenannter Früh- in der andern ein Spätgottesdienst abgehalten und damit gegenseitig abgewechselt werden sollte. Die Instrumentalmusik wurde verboten und dafür sollte das deutsche Meßlied gesungen werden. Als Nachmittagsgottesdienst wurde die Christenlehre eingeführt, an welche die Litanei mit nachfolgendem (nicht aber vorangehendem) Segen mit dem Ciborium sich anschließen sollte.

B. Herberstein hatte dann und wann Anwandlungen von selbstständiger Führung seines Hirtenamtes. So hatte er z. B. beim Beginne seiner Regierung von den Geistlichen der neuen Diözese, „wie dieß beim Antritt eines neuen Bisthums eine gewöhnliche Sache ist“, die Formaten abgefordert und auch jetzt die neue Andachtsordnung publizirt ohne dazu neuerdings die staatliche Bewilligung eingeholt zu haben.

Dieß war nun in den Augen des damaligen Staates ein gewaltiger Verstoß, welcher auch unterm 20. Mai desselben Jahres ein energisches Dräuen der Regierung hervorrief. B. Herberstein aber rechtfertigte sich dagegen unterm 6. Juni, indem er replixirte, er hätte keine andere Verordnung ergehen lassen, als welche er schon früher der Regierung zur Einsicht vorgelegt und von ihr mit der landesfürstlichen Genehmigung zurückerhalten habe; er hätte also, fügt er in sarkastischer Weise hinzu, „keine Ursache zu den Schmerzen gegeben, so eine hochlöbliche Regierung

bei der geschehenen Publizirung dieser von dem Landesfürsten bewilligten Andachtsordnung empfunden haben soll."

Im Anschlusse an die neue Kirchenordnung publizirte Dechant Hochholzer von Andorf ein Verzeichniß von Andachten, welche fürder für gestattet oder unerlaubt zu gelten hätten. In demselben heißt es u. A.: Die Wetter Segen i. e. die Abfingung des Johann's Evangelium, a fulgure et tempestate, sit nomen domini etc. haben aufzuhören,¹⁾ ebenso die Schauerämter und Rorate im Advent; sowie das heil. Grab in der Charwoche. Außer der Frohnleichnamsprozession haben alle anderen an Sonntagen bis hin in den Friedhöfen gewöhnlichen Umgänge cum Venerabili aufzuhören; die Ceremonien der Himmelfahrt Christi und Sendung des heil. Geistes seien zu unterlassen; wo ein englischer, oder anderer Rosenkranz, oder eine gesungene Vitanei gestiftet ist, müssen anstatt derselben die vorgeschriebenen Gebete gebetet werden, diese Gebete sind auch an hohen Festtagen nach der Vesper, welche ohne Instrumentalmusik gehalten werden muß (auf dem Lande²⁾ zu beten; über das in der Fasten gebräuchliche Miserere und bezüglich der Hochzeitsämter sei noch die a. h. Resolution zu erwarten, dagegen dürften die Todtenämter de requiem, aber ohne Instrumentalmusik, gehalten werden, wogegen aber die unter der bairischen Regierung eingeführte Andacht der ewigen Anbetung aufzuhören hätte.

Wie man sieht, wurde durch diese neue Andachtsordnung mit vielen althergebrachten kirchlichen Gebräuchen und Einrichtungen im kurzen Wege aufgeräumt, oder wie der damalige terminus technicus lautete: „Der Gottesdienst simplifizirt.“ Der Eindruck auf das Volk, das seine Religion und deren Gebräuche liebte, war hingegen ein äußerst mißgünstiger, das Ansehen derjenigen, welche solche Neuerungen predigten, schädigender.

Am 10. Mai 1785 verließ B. Ernest seinem Domkapitel eigene Statuten, mit Hingewerklaffung der unterm 29. Mai 1784

¹⁾ Ist noch jetzt im Innviertel hie und da gebräuchlich, und in der Diözese Passau kirchlich vorgeschrieben.

²⁾ Noch jetzt hie und da in Baiern gebräuchlich.

von der Regierung beanständeten Stellen,¹⁾ sowie er auch um selbe Zeit eine eigene Instruktion für das bischöfliche Consistorium erließ. Die Statuten verordneten: Kein Canonicus dürfe installirt werden, ehevor er nicht diese Statuten beschworen, die Rechte und Privilegien des Kapitels zu vertheidigen, dessen Geheimnisse nicht zu veröffentlichen, die einzuführenden Observanzen zu befolgen und dem Dekan Ehrfurcht und Achtung zu zollen versprochen hätte (§. 1). Die Canonici haben im Talare, Rochet und Kapitelzeichen dem Chorgebete auf ihren Plätzen anzuwohnen (§. 2), und zwar sollen die Matutin und Laudes von Georgi bis Allerheiligen um 7 Uhr, und von Allerheiligen bis Georgi um $\frac{1}{2}$ 8 Uhr früh von den Chorvikaren und hierauf die Prim und Terz von den Kanonikern gebetet, hierauf von einem Chorvikar die Kapitelmesse gelesen, welcher die Domherrn nach Belieben beiwohnen können; um 3 Uhr Nachmittags sollen die Canonici Vesper und Complet beten, mit Ausnahme der höheren Festtage, wo dieselben um $\frac{1}{2}$ 4 Uhr gesungen werden (§. 3); das Officium soll an nachfolgenden Festen ganz gesungen werden: Neujahr, Epiphanie, Reinigung und Verkündigung Mariä, Ostern, Himmelfahrt Christi, Pfingsten, Dreifaltigkeitssonntag, Frohnleichnamsfest sammt Oktav, Weihnachten, Kirchweihe und Patrozinium (§. 4); nur in Krankheits- und anderen wichtigen Fällen sollen die Domherrn von der Chorpflicht entbunden sein (§. 5); jeder Domherr kann drei Monate abwesend sein, darf aber kein Beneficium, welches ihm an der Anwesenheit im Chor hinderlich oder mit seiner Würde unverträglich ist, annehmen bei sonstigem Ausschluß aus dem Kapitel (§. 6). Wenn ein Canonicus sich beschwert fühlt, soll der Dekan oder in dessen Verhinderung der Senior das Kapitel zusammenrufen, welches durch Stimmenmehrheit gültige Beschlüsse faßt. Separatconventikel unter zweien oder mehreren sind verboten (§. 7); wenn durch Tod oder andere

¹⁾ Siehe Mittheilungen Bd. I. S. 80.

Weise eine vom Kaiser den Domherren angewiesene Wohnung ¹⁾ frei wird, so steht den einzelnen Domherren nach dem Senium das Beziehungsrecht zu (§. 8); im Falle des Todes soll das zu Lebzeiten stets zu tragende Kapitelzeichen in die Hände des Defans übergeben werden, damit der Nachfolger dasselbe zu dem ursprünglichen Preise erwerben kann (§. 9); zur Dankbarkeit soll am 13. März jeden Jahres als dem Geburtsfeste Kaiser Josefs II. vom Propst oder Dechant in Gegenwart des Kapitels ein feierliches Hochamt, nach dessen Tode aber ein Anniversarium gehalten werden (§. 10); hierauf werden noch die Strafen für lässige, widerspännige oder unpriesterlich lebende Canoniker festgesetzt und angeordnet, daß diese Statuten jährlich im Kapitel vorgelesen werden sollen.

Die Instruction für das bischöfliche Consistorium oder die geistlichen Räthe, welche in der Sitzung vom 25. April 1785 denselben vorgelesen wurde, besteht aus 21 Punkten.

In denselben wird zuerst die Duldbung und Verträglichkeit mit Andersgläubigen; der sittlich erbauende Lebenswandel der Geistlichen; die Bestellung der Dechanten, zu welchen Männer gewählt werden sollen, die durch ihre Gelehrtheit und ausgezeichnet guten Wandel sich schon Ansehen erworben haben, behandelt; dann an die Befolgung der canonischen und landesfürstlichen Verordnungen erinnert und hierauf festgesetzt, daß die Rathssitzungen Montags und Donnerstags in jeder Woche stattfinden sollen, daß der Vortrag dem Generalvikar als Präses und Direktor des Consistoriums zustehet, die Führung des Protokolles aber dem Kanzler obliege; dann werden Verhaltensregeln für Reden und Abstimmen ertheilt, die entscheidende Stimme dem Bischöfe gewahrt, die Verfassung eines Rathsprotokolles angeordnet, Vorschriften für die Kanzlei gegeben, die Amtsstunden festgesetzt und den einzelnen Beamten und Bediensteten ihre Geschäfte zugewiesen.

¹⁾ si assignatam pro nunc ex munificentia Caesarea Regia Canoniorum unicuique domum vel habitationem vacare contigerit.

Am 8. Juli wurde das Consistorium von Seite der Regierung aufmerksam gemacht, daß unter den aus den aufgehobenen niederösterreichischen Klöstern genommenen Gegenständen sich ein die Himmelfahrt Mariens vorstellendes Altarbild befinde, welches um den Preis von 30 fl. für die hiesige zur Domkirche umgewandelte Ignazikirche zu erwerben wäre.

Das Consistorium ging auf diesen Vorschlag ein, und erstand besagtes Gemälde. Dasselbe war ein Werk des Meisters Palucci, und maß 15 Schuh in der Höhe und 10 Schuh in der Breite; da jedoch der Hochaltar in der Domkirche ein Bild von 18' Höhe und nur 9' Breite verlangte, so unterhandelte der damalige Domdechant J. G. Michl Freih. von Reß mit dem Maler Aurbach in Wien, welcher dasselbe um den Preis von 150 fl. auf ein Stück Leinwand von der erforderlichen Länge und Breite aufspannte, um 3 Schuh verlängerte, einen Schuh von der Breite hinwegnahm, dasselbe gehörig putzte und dergestalt herstellte, daß es einem neugemalten Bilde ähnlich sah. Die Herstellungskosten hatte der Bischof zu tragen.

Unter den Bruderschaften in Linz, welche der josephinischen Aufklärungsperiode zum Opfer fielen, befand sich auch die sogenannte Corporis Christi Bruderschaft.

Von den vielen guten Werken, welche diese Confraternität übte, war wohl eines der häufigst wiederkehrenden, die Ob Sorge für eine anständige Begleitung des Allerheiligsten, wenn es zu Kranken und Sterbenden getragen wurde. Wohl eilten die Mitglieder in solchen Fällen aufgemuntert durch die reichen Ablässe herbei — jedoch immer und zu jeder Zeit war dieß nicht möglich. Sie bestimmte daher jährlich eigene Leute, welche gegen Entlohnung aus der Bruderschaftskasse den Priester mit einem Baldachin und brennenden Kerzen begleiteten.

B. Herberstein fürchtete, als nach Aufhebung dieser Bruderschaft und Einziehung deren Gelder die Mittel zur Erhaltung dieses schönen Gebrauchs versiegten, daß derselbe dadurch selbst in Abnahme gerathen möchte. Er wandte sich deßhalb am 4. Mai,

also nur wenige Tage nach seiner Inthronisirung, durch die Regierung an den Kaiser mit der Bilde, es möchten bei den Speisgängen nebst dem Kirchendiener zwei Himmel- und zwei Leuchterträger angestellt und dazu pensionirte Laienbrüder der aufgehobenen Franziskanerklöster verwendet werden. Seine Bitte hatte nur einen theilweisen Erfolg, indem der Kaiser zwar die Anstellung von 4 Franziskanerlaienbrüdern abschlug, dagegen aber bewilligte, daß Andere dieses Amt verrichteten und daß diese dann aus dem Kirchenvermögen dafür, wenn diese Verrichtungen nicht etwa vom Kirchenpersonale selbst geschehen, bezahlt werden können.

In den letzten Jahren des siebten Dezenniums hatten in Linz zahlreiche Verhandlungen bezüglich einer durchgreifenden Veränderung der Pfarrverhältnisse Oberösterreichs stattgefunden. Die aus den Herren Baron Pockstein von Wassenbach, dem Probst und Grafen Engel, damaligen Stadtpfarrer in Ens und nachmaligen Bischof von Leoben als bischöflich passauischen Bevollmächtigten, und dem Propsten Wittola ¹⁾ (ehemaliger Pfarrer in Schörfling, dann Herausgeber der Wiener Kirchenzeitung und Propst von Probstdorf in Niederösterreich,) bestehende k. k. Kommission in geistlichen Expositursachen scheute vor keinem historischen Rechte, keiner althergebrachten Tradition oder Gewohnheit zurück, sondern verfuhr sowohl bei Errichtung ganz neuer Pfarren, als bei Lostrennung von Kirchen und Ortschaften von der Mutterkirche ganz nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Nützlichkeit und theilweise auch Bequemlichkeit der Leute. Die Frucht dieser Arbeiten war das kaiserliche Dekret vom 6. März 1784, welches über die von der obderennsischen Regierung eingesendeten Berichte erließ. In demselben wird vorerst die Regierung getadelt, „daß dieselbe von dem eigentlichen Sinn der ihr mitgetheilten Direktivregeln vielfältig abgewichen, manch Willkürliches und

¹⁾ Ueber diesen siehe Brunner theolog. Dienerschaft S. 394.

Uebertriebenes in den Vorschlag eingemischt, die Exposituren über den wahren Bedarf mit übermäßigen Unkosten des Religionsfondes gehäuftet, auf wenige oder gar keine Zuthellung angetragen und eben so willkürlich in der Belassung oder Aufhebung der Stifter und Klöster sich benommen habe," und ihr dann aufgetragen, „daß sie bei der Ausführung des Geschäftes mit mehrerer Ordnung und Mäßigung und genauerer Einhaltung der Vorschriften zu Werke gehen werde, als es bei der Ausarbeitung des Vorschlags geschehen sei.“¹⁾ Nachdem Kaiser Joseph auf diese Weise feierlich dokumentirt, daß nicht Alles, was in jenen Tagen gegen die katholische Kirche und ihre Einrichtung geschah, sein Werk, sondern oft nur die unzeitige Frucht des Hypereifers einer Behörde oder gar eines untergeordneten Beamten war, bezeichnet er nicht weniger als 136 Orte, welche einen Seelsorger bekommen sollten. Es sollten an denselben 69 Pfarrer, 53 Lokalkapläne und 66 Kapläne neuangestellt, und für dieselben 13 Kirchen erbaut werden;²⁾ die auf diese Weise geschaffenen „neuen Pfarrer“ sollten von den alten Pfarrern vollkommen unabhängig und ihnen jurisdiktionel gleichgestellt, jedoch zur Ablieferung der Stolerträgnisse an die alten Pfarren verbunden sein. Der Gehalt der Pfarrer wurde auf 500 fl. bestimmt, der jedoch für jene zu Steyr, Böcklabruck, Wels und Urfahr Vinz auf 600 fl. zu erhöhen kam; die Lokalkapläne erhielten 350 fl., die Cooperator, welche durchgehends aus den Bewohnern der aufgehobenen Mendikantenklöster zu wählen waren, 250 fl. Ueberdieß erhielt jeder Exmendikant bei seiner Anstellung in der Seelsorge zur Anschaffung einer Weltpriesterkleidung 30 fl. aus dem Religionsfond. Jenen Geistlichen hingegen, die aus den Stiftern zu Pfarrern und Lokalkaplänen hergenommen wurden, mußte von

¹⁾ Siehe unsere Ergänzungen zum Diözesanblatt Bd. I. S. 55.

²⁾ Die Vinzer k. k. Cameral-Buchhalterei hatte die Einrichtung von 268 Pfarreien und Exposituren, sowie die Erbauung von 55 Pfarrkirchen, 192 Pfarrhöfen und 181 Schulhäusern vorgeschlagen, wozu ein Bauerforderniß von 1,740.000 fl. nöthig gewesen wäre.

ihren Prälaten jenes Quantum verabreicht werden, welches das Stift als den jährlichen Beföstigungsbetrag für einen Geistlichen bei der zuletzt eingereichten Fassion selbst angesetzt hatte. Dieses betrug — um nur die jetzt noch bestehenden Stifte zu erwähnen — bei Kremsmünster 449 fl. 54 fr., Lambach 384 fl. 36 fr., Schögl 337 fl. 22 fr., St. Florian 726 fl. 38 fr., Reichersberg 502 fl. 50 fr., Wilhering 553 fl. 32 fr., Schlierbach 402 fl. 30 fr.

Zur Herstellung definitiver Kirchensprengel für so viele neue Seelsorger wurden, wie schon oben angedeutet, die alten Pfarrgrenzen einer allgemeinen Regulirung unterzogen und bei dieser Gelegenheit nicht weniger als 482 Ortschaften Oberösterreichs umgepfarrt.

Eine derartige, ich möchte fast sagen, totale Umänderung des bisher Bestandenen ließ auch eine neue Eintheilung der Dekanate als unabänderlich erscheinen.

Zur Zeit als das mehrerwähnte kaiserliche Dekret vom 6. März 1784 diese neue Dekanatseintheilung in Angriff zu nehmen verordnete, bestanden folgende Dekanate in Oberösterreich: Altenfelden, Freistadt, Linz—Waizenkirchen, Gaspoltshofen, Peterskirchen, Andorf, Aspach, Raasdorf, Astdorf, Ostermiething für die von Salzburg abzutrennenden Pfarren, Gmunden, Altmünster und Ens.

Es wurde also noch im selben Jahre ein „Entwurf“ zu einer neuen Dekanatseintheilung gemacht, der aber den Herren selbst zu mangelhaft erschien, weshalb sie denselben bald durch einen anderen nicht viel besseren zu corrigiren trachteten. Demnach wurde durch ein Indorsat vom 6. Mai 1785 das Consistorium aufgefordert, bezüglich der Dekanatseintheilung einen neuerlichen Vorschlag auszuarbeiten, bei welchem vorzüglich zur Richtschnur zu nehmen sei, „daß zur Erleichterung nicht nur der geistlichen, sondern auch der politischen Uebersicht, die Dekanate weder in ein anderes Viertel, als worin ihr Dekanat liegt, weder auch in diesem Viertel selbst in eines andern Dekanatsbezirk sich

hineinkreuzen, sondern die Grenzen eines jeden Dekanats nach der politischen Lage, die bekanntermassen schon nach den ältesten Kirchengesetzen für die beste Bestimmung (!) dießfalls gehalten wurde, angenommen und festgesetzt werden.“

Diesem folgte am 19. Juli ein Hofdekret, welches mittheilte, daß der Kaiser am 31. Mai resolvirt habe, daß im Mühlviertel sechs Dekanate zu bestehen hätten, somit außer Altenfelden und St. Johann noch zu Pfarrkirchen und außer Freistadt und Pabneukirchen noch zu Wartberg je ein Dekanat zu errichten, von der Errichtung eines solchen zu Waldbhausen und Ursar (Ursfahr) aber abzukommen sei.

Außerdem solle noch zu Frankenmarkt ein Dekanat errichtet werden. Außerdem heißt es in diesem Dekrete: „Uebrigens hat zwar die Benennung der Dekanaten immer die nämliche zu bleiben, das Amt eines Dekani aber muß nicht immer mit der nämlichen Pfarre verbunden sein, sondern hiezu der geschickteste Pfarrer in dem Dekanatsbezirk bestimmt werden, jedoch ist auch zugleich auf die etwas bessere Dotirung der Pfarre dabei der Bedacht zu nehmen.“

Am 22. Oktober theilte das Consistorium, nachdem es unterm 22. August von den Dechanten zu Freistadt und Altenfelden einer- und jenen von Gmunden und Gaspoltschhofen andererseits Bericht abverlangt hatte, „wie diese Veränderung (der Dekanate) am schicklichsten geschehen solle“, so daß dabei „auf die Lage und Entfernung der Pfarren, auf den Zusammenhang, den einige Pfarren unter sich haben, auf eine gleiche Austheilung und auf richtige Gränzen Bedacht genohmen“ würde, der Landesregierung den nach diesen Berichten und nach Vorschrift der höchsten Resolution vom 19. Juli abgeänderten Entwurf einer Dekanats-eintheilung der Diözese mit, dem es nur beifügte, daß es sich bezüglich des Mühlviertels ganz an den Vorschlag des Kreisamtes gehalten, jedoch die Pfarren Steiereck, St. Georgen an d. G. und Maunthausen nicht dem Dekanat Wartberg, sondern Freistadt zugetheilt habe, „weil selbe nach der Erinnerung des Dechants

von St. Magdalena aus gemächlicher in einer Reise als von Wartberg aus besucht werden mögen.“ Ebenso sei die Pfarre Reehberg in das Dekanatsgebiet von Wartberg übersezt worden, „weil ein Dechant von Pabneukirchen um selbe zu visitiren durch das Dekanat Wartberg durchreisen müßte.“ Im Hausruckviertel sei die Zutheilung der Pfarren zu den betreffenden sechs Dekanaten in der Weise geschehen, „daß die Grenzcheidung des Dekanats Gaspolzhofen und Schwannenstadt in der Poststraße nach Lambach und Haag und jene des Dekanats Schörfling und Frankenmarkt in der Kommerzialstraße von Kammer nach Mondsee bestehe.“

Am 17. Jänner 1786 theilte endlich die Landes-Regierung dem Consistorium mit, daß „S. Majestät zu den hierländigen Dechanten die im nebenhenden Verzeichnisse enthaltenen Subjekte unterm 31. Dezember 1785 bestättiget“ haben, nämlich für das Dekanat:

Pfarrkirchen: Werner B. v. Hackelberg und Landau Pfarrer in Pfarrkirchen; Kirchberg: Jakob Mek, Pfarrer daselbst; St. Johann: Joh. Kaspar Lentgeb, Pfarrer daselbst; Freistadt: Mathias Redlhammer, Pf. in Freistadt; Wartberg: Ignaz Schmidhuber, Pf. daselbst; Pabneukirchen; Joseph Dösch, Pf. daselbst; Ens: Wolfgang Holzmayr, Pf. daselbst; Steyr: Maurus, Abt zu Garsten; Gmunden: Kaspar Niederich, Pf. alldort; Spital am Pyhrn: Xaver Grundner, Propst zu Spital; Altmünster: Franz Ignaz Grabner, Pf. in Altmünster; Wels: Franz Jos. Fuchs, Pfarrer in Schönan; Gaspolzhofen: Andre Peter Lötisch, Pf. alldort; Schwannenstadt: Bernard Kerschhammer, Pf. dortselbst; Waizenkirchen: Markus Zehetner, Pf. alldort; Schörfling: Joh. Paul Geisliger von Witwen, Pf. dortselbst; Frankenmarkt: Johann B. Bierthaler; Andorf: Joh. Hochholzer, beide Pf. dortselbst; Münzkirchen: Michael Ragerbauer, Pf. in Ropfig; St. Marienkirchen: Ambrosius Propst zu Reichersberg; Peterskirchen: Sigmund Hager, Pf. in Hohenzell; Altheim: Jakob Walleder; Aspach: Joseph Benz,

beide Pf. dortselbst; Ranzhofen: Johann Probst zu Ranzhofen; Fischlstorf: Joh. B. Huber, Pfarrer daselbst.

Ueber Vorschlag des Dechant's von Andorf wurden am 7. August 1786 die Pfarren Taiskirchen; und Andrichtsfurt dem Dekanate Peterskirchen; Uzenaich und St. Martin dem Dekanate St. Marienkirchen (zu Reichersberg) und Taufkirchen und Dirspach dem Dekanate Andorf einverleibt, endlich wurden noch mit Regierungsdekret vom 5. May 1787 und Konsistorialerlaß vom 12. desselben Monats die Pfarren Niederwaldkirchen und Herzogsdorf dem Dekanat St. Johann und Gotthard, Walding und Buchenau „dem Bezirk“ Kirchberg zugesprochen und am 11. Februar 1788 den beiden Dechanten zu Gmunden und Thallheim mitgetheilt, „daß die Expositur Ollstorf mit dem dortigen Beneficium von dem Thallheimer Dekanat abgerissen und dem Gmündner Dekanat zugetheilt werden solle.“

L i t e r a t u r.

1. De rationibus festorum sacratissimi Cordis Jesu & purissimi Cordis Mariæ e fontibus juris c. erutis II. IV. Auctore N. Nilles s. J. ed. 3. Oeniponte. Libr. academ. Hagner. 1873. XII. 912.
2. Herz-Jesu-Andachten, Lieder und Litaneien nebst Gebet-Apostolat und Herz-Mariä-Andacht. Nach röm. und and. approb. Schriften bearbeitet von F. Hohmann, Pfarrer der Diöcese Fulda. Rempten und Fulda 1873. VIII.

1. Die Andacht zum heil. Herzen Jesu gehört zu den liebtesten und geübtesten Andachten der Gegenwart. Papst Pius IX., dessen einzig dastehendes Papstjubiläum 1871 bedeutungsvoll mit dem Herz-Jesu-Fest zusammenfiel, konnte bereits vor nahezu 2 Dezennien ¹⁾ sagen, daß kaum eine Diöcese existire

¹⁾ Decret. Orbis & urbis. 23. Aug. 1856 bei Nilles De rat. fest. p. 147. tom. 1.